

ZH_OBERGERICHT LA120012 vom 20. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA120012

FR: ZH_OBERGERICHT LA120012 du 20 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LA120012 del 20 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen sich in einer Arbeitsstreitigkeit gegenüber. Die Klage ging am 20. Juli 2011 am Arbeitsgericht Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) ein. Vor Vorinstanz war zuletzt einzig noch umstritten, ob die Beklagte dem Kläger den Lohn von monatlich Fr. 3'500.– brutto bzw. Fr. 3'130.10 netto für die Monate Februar bis Mai 2009 sowie Oktober 2009 bezahlt habe. Am 5. Dezember 2011 hiess die Vorinstanz die Klage teilweise gut. Die Beklagte wurde verpflichtet, dem Kläger für die erwähnten Monate je Fr. 2'480.10 netto (Fr. 3'130.10 abzüglich vorgeschossene Fr. 650.–), insgesamt also Fr. 12'400.50 netto zu bezahlen. Hierzu und für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen im Urteil der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 28 S. 2 f., S. 10). Das schriftlich

- 3 - begründete Urteil wurde der Beklagten am 16. Februar 2012 zugestellt (Urk. 24/1). Am 15. März 2012 erhob die Beklagte rechtzeitig die Berufung mit den eingangs aufgeführten Berufungsanträgen (Urk. 27).

E. 2

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass der Arbeitnehmer den Lohn für die ganze Anstellungsdauer zugute habe. Die Arbeitgeberin trage nach Art. 8 ZGB die Beweislast dafür, dass die Bezahlung des Lohnes stets erfolgt sei. Die Beklagte habe Kopien von angeblich vom Kläger unterschriebenen Lohnabrechnungen für die Monate Januar bis Dezember 2009 eingereicht. Diese kopierten Lohnabrechnungen wiesen Ungereimtheiten auf und vermöchten die Sachlage nicht hinreichend zu klären. Die Beklagte sei ausdrücklich aufgefordert worden, die Originale der Lohnabrechnungen zur Hauptverhandlung mitzubringen; sie sei dieser Aufforderung jedoch ohne plausible Erklärung nicht nachgekommen. Die Beklagte sei androhungsgemäss mit den Originalurkunden als Beweismittel ausgeschlossen. Der Kläger habe anlässlich seiner Parteibefragung vom 30. November 2011 erklärt, er denke, die Unterschriften auf den (kopierten) Lohnabrechnungen seien von ihm. Gleichzeitig wolle er diese jedoch noch nie gesehen haben. Dazu habe er ausgeführt, man sehe ganz klar, dass diese Unterschriften kopiert seien. Damit müsse der Kläger seine Vermutung zum Ausdruck gebracht haben, die Beklagte habe die Unterschriften - mittels Kopieren - nachträglich auf den Lohnabrechnungen angebracht. Mit den eingereichten Kopien der Lohnabrechnungen lasse sich nicht rechtsgenügend nachweisen, dass der Lohn dem Kläger auch effektiv ausbezahlt worden sei. Aber selbst wenn der Kläger die von der Beklagten eingereichten Lohnabrechnungen unterschrieben hätte, sei unklar, ob der Kläger damit nur die Richtigkeit der Lohnabrechnungen bestätigt oder tatsächlich auch den Erhalt des Lohnes von netto Fr. 3'130.10 quittiert habe. Diesen vollen Lohn habe der Kläger keinesfalls erhalten, habe er doch regelmässig Vorschüsse bezogen. Die beiden Vermerke "Lohn in Bar erhalten am" in

den Lohnabrechnungen für die Monate September (Urk. 3/5, nachträglich erstellt, vgl. dazu Urk. 28 S.

E. 6

Die Vorinstanz hat einlässlich und nachvollziehbar begründet, weshalb unklar ist, ob der Kläger mit der (streitigen) Unterzeichnung der Lohnabrechnungen nur deren Richtigkeit oder auch den Erhalt des jeweiligen Lohnes quittiert habe (vgl. oben, Ziff. 2; vgl. dazu im Detail Urk. 28 S. 6 bis 8, Erw. 4.3, 4.3.1 bis 4.3.3). Die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz müssen an dieser Stelle nicht mehr wiederholt werden. Es kann auf sie verwiesen werden (Reetz/Hilber in: ZPO-Komm. Sutter-Somm et al., Art. 318 N. 54). Die Beklagte macht mit der Berufung geltend, sie habe dem Kläger den jeweiligen Lohn durch Vorschüsse, Naturalabgaben und - am Ende des Monats, im Restbetrag - Barzahlungen geleistet. Nach der Aushändigung des jeweiligen Restbetrags in bar habe der Kläger jeweils auf den schriftlichen Lohnabrechnungen den Erhalt des Gesamtlohns quittiert. Dem kann nicht gefolgt werden: Wie erwähnt können die nachträglich eingereichten Original-Lohnabrechnungen nicht berücksichtigt werden (vgl. oben, Ziff. 4 und 5), weshalb mit der Vorinstanz von der Darstellung des Klägers auszugehen ist, wonach nicht feststeht, dass der Kläger die massgeblichen Lohnabrechnungen unterzeichnet habe. Es bleibt daher bei der schlichten Parteibehauptung der Beklagten, dass die in Kopie eingereichten Lohnabrechnungen durch den Kläger unterzeichnet worden seien und dass dadurch der Erhalt des Gesamtlohns quittiert worden sei. Damit kann der Nachweis der Tilgung der Lohnforderungen nicht erbracht werden. Abgesehen davon hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass es selbst dann, wenn der Kläger die Lohnabrechnungen tatsächlich unterschrieben hätte, unklar wäre, ob der Kläger damit tatsächlich

- 8 - auch den Erhalt des Lohnes quittiert hätte (vgl. Urk. 28 S. 7, Mitte). Damit setzt sich die Beklagte in der Berufungsschrift nicht auseinander. Insofern fehlt es an einer eigentlichen Begründung der Berufung.

E. 7

Aus den Angaben des Klägers im vorinstanzlichen Verfahren, auf die in der Berufungsschrift verwiesen wird, kann die Beklagte nichts ableiten: Es trifft nicht zu, dass der Kläger vor Vorinstanz bestätigt habe, dass die Beklagte seine sämtlichen Forderungen beglichen habe. Aus Urkunde 19 S. 2 ergibt sich bloss, dass der Beklagte Vorschüsse erhalten hat. Der Beklagte schränkte dies aber ein mit der Erklärung, er habe nicht so viel erhalten, wie als Lohn vereinbart gewesen sei. Die Vorinstanz hat die Höhe der Vorschüsse geschätzt und mit Fr. 650.- pro Monat beziffert. Dies blieb unbestritten. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der unbestrittene Lohn des Klägers von Fr. 3'130.10 netto pro Monat durch Vorschüsse beglichen wurde. Gemäss Urkunde 19 S. 4 hat der Kläger zwar angegeben, "das" sei unter der Hand abgelaufen und gar nie richtig abgesprochen gewesen. Diese Angabe bezieht sich indes auf die "Anrechnung" von Ferien während eines krankheitsbedingten Ausfalls des Klägers. Aus diesen Belegstellen ergibt sich somit entgegen der Ansicht der Beklagten in keiner Weise, dass die Beklagte sämtliche Forderungen des Klägers beglichen habe.

E. 8

Der Nachweis der Zahlung kann auch nicht bloss mit dem Hinweis erbracht werden, dass sich die Beklagte bzw. D._____ oder C._____ (möglicherweise) strafbar gemacht hätten, wenn sie Lohnzahlungen an den Kläger verbucht und an Behörden gemeldet hätten, obwohl

diese Zahlungen nicht oder nur teilweise geleistet wurden. Dies ist zwar verpönt. Verpöntes Verhalten ist jedoch bei keiner Partei auszuschliessen, auch nicht bei der Beklagten. Die Unschuldsvermutung mit Bezug auf möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten kann nicht indirekt zu einer Umkehr der Beweislast im Zivilprozess führen.

E. 9

Auf die neu in das Verfahren eingebrachten weiteren Punkte (Lohnzahlung zu 100 % statt 80 % während der Arbeitsunfähigkeit des Klägers; Leistungen/Verhalten des Klägers sowie Gründe, die zur Kündigung führten) muss nicht eingetreten werden (vgl. oben, Ziff. 4). Im Übrigen legt die Beklagte nicht dar, in-

- 9 - wiefern die Vorinstanz diese Punkte hätte würdigen müssen und inwiefern sie dies unterlassen und dadurch Art. 247 ZPO bzw. Art. 56 ZPO verletzt hätte.

E. 10

Es obliegt dem Arbeitnehmer, das Vorhandensein des behaupteten Lohnanspruchs nachzuweisen; den Arbeitgeber trifft die Beweislast für die Bezahlung des Lohnes (BGE 125 III 78 Erw. 3 = Pra 1999, 506 f.). Die Beklagte geht daher fehl mit dem Vorbringen, der Kläger habe die Nichtbezahlung des Lohnes nicht vollständig bewiesen. Vielmehr trifft die Erwägung der Vorinstanz zu, dass die Beklagte die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat.

E. 11

Im Ergebnis erweist sich die Berufung als offensichtlich unbegründet. Sie ist daher ohne Weiterungen abzuweisen (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Urteil der Vorinstanz ist zu bestätigen.

E. 12

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Für das zweitinstanzliche Verfahren gilt die Beklagte als unterliegende Partei. Sie hat deshalb keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Kläger erwächst kein rechtserheblicher Aufwand. Folglich sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 12'400.50 netto zu bezahlen. 2. Das Verfahren in erster und zweiter Instanz ist kostenlos. 3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Umtriebsentschädigung von Fr. 100.- zu bezahlen. 4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Doppel von Urk. 27, Urk. 30/2 und Urk. 30/4-15, sowie an das Arbeitsgericht Zürich, 3. Abt., je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse.

- 10 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 12'500.50. Die

Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. April 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. R. Klopfer lic. iur. B. Häusermann versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.